

Benutzungs- und Entgeltregelung zur Durchführung des „Tag der Sachsen 2018“ in der Großen Kreisstadt Torgau

Präambel

Auf dem größten Volks- und Heimatfest im Freistaat, dem „Tag der Sachsen“ präsentiert die sächsische Bevölkerung umfangreiche kulturelle, sportliche, folkloristische und künstlerische Veranstaltungen. Die sächsischen Vereine, Verbände, Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen stehen dabei im Mittelpunkt und gestalten dieses Fest. Sie geben Auskunft über das heimatliche Brauchtum und bieten ihre Aktivitäten dar.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Torgau - nachfolgend Veranstalter genannt - führt den „Tag der Sachsen 2018“ als Volks- und Heimatfest im Sinne der Gewerbeordnung und den weiteren bestehenden gesetzlichen Regelungen durch. Zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet und vereinbart.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltregelung gilt für die Durchführung des „Tag der Sachsen“ vom 07. bis 09. September 2018 in der Großen Kreisstadt Torgau.

§ 2

Festgebiet, Öffnungszeiten, Teilnehmer

- (1) Das Festgebiet ist (vorbehaltlich geringfügiger erforderlicher Änderungen) festgelegt und bildet den inneren Sperrkreis ab. Des Weiteren existiert der äußere Sperrkreis. Auf der **Anlage 1** (bestehend aus zwei Darstellungen) sind beide Sperrkreise dargestellt (Innerer Sperrkreis: rot und äußerer Sperrkreis: orange).
- (2) Die Öffnungszeiten des Festgebietes umfassen:

Freitag, der 07. September 2018:	von 14.00 Uhr bis 02:00 Uhr
Samstag, der 08. September 2018:	von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr
Sonntag, der 09. September 2018:	von 10:00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (3) Teilnehmer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltregelung sind alle Anbieter.

§ 3

Teilnahme am „Tag der Sachsen“

- (1) Das Recht zur Teilnahme am „Tag der Sachsen 2018“ bestimmt sich nach den §§ 70 ff. GewO. Berechtigter zur Teilnahme sind Teilnehmer, die
 - sich rechtzeitig schriftlich mit allen angeforderten Angaben unter Benutzung des entsprechenden Formulars bis zum 31. März 2018 beworben und
 - einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.

- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltregelung gilt für die Durchführung des „Tag der Sachsen“ vom 07. bis 09. September 2018 in der Großen Kreisstadt Torgau.
- (3) Teilnahmeberechtigt am „Tag der Sachsen 2018“ sind diejenigen, die dem Personenkreis nach § 2 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltregelung angehören. Die Teilnahme erfolgt nach Maßgabe der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltregelung, die für alle Antragsteller gilt.
- (4) Der Veranstalter ist jedoch wegen sachlich gerechtfertigter Gründe (u.a. wenn der im Festgebiet nicht ausreichend Platz zur Verfügung steht) berechtigt, einzelnen Antragstellern die Teilnahme zu verweigern bzw. Teilnehmer von der Teilnahme ausschließen.

§ 4

Privatrechtlicher Vertrag

- (1) Der Veranstalter schließt mit jedem Teilnehmer einen privatrechtlichen Vertrag. Dieser führt die Pflichten und Rechte sowie die vertraglichen Beziehungen der Parteien auf.
- (2) Unter anderen führt der Vertrag die durch die Teilnehmer einzuhaltenden Öffnungszeiten des Standes, dessen Auf- und Abbauzeit, die Abfallentsorgung, die Strom- und Wasserversorgung, die Reinigung des Standes, die erforderlichen Genehmigungen, das Befahren der Sperrkreise sowie die Zahlungsmodalitäten auf.

§5

Privatrechtliches Entgelt/Benutzungsgebühr/Fälligkeit

- (1) Der Teilnehmer hat für die Überlassung eines Standplatzes ein privatrechtliches Entgelt sowie sonstige Kosten und Nebenkosten zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes sowie der weiteren sonstigen Kosten und Nebenkosten ist der **Anlage 2** zu dieser Benutzungs- und Entgeltregelung zu entnehmen.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten und in Anlage 2 aufgeführten Entgelten, sonstigen Kosten und Nebenkosten handelt es sich um Netto-Beträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Darüber hinaus ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.
- (3) Das Entgelt dient zur Abdeckung des Organisationsaufwands des Veranstalters (u.a. Planung und Einteilung der Eventmeilen nebst Standeinteilung, Schaffung von Strom- und Wasseranschlüssen und Toilettenvorhaltung).
- (4) Die Berechnung der zu erhebenden Entgelte erfolgt pro Quadratmeter (m²) bzw. pro laufenden Frontmeter (lfdFM). Die Nebenkosten werden als Pauschale in Rechnung gestellt. Die Entgelte und Kosten gelten für das gesamte Festwochenende.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann im Vertrag ein abweichendes Entgelt vereinbart werden. Es ist ein entsprechender Antrag an den Veranstalter zu stellen, der über diesen im Einzelfall entscheidet.
- (6) Die Zahlung der Entgelte und Kosten durch die Teilnehmer hat zwei Wochen nach Vertragsabschluss und Rechnungslegung zu erfolgen. Spätestens sind die Entgelte und Kosten nach vorheriger Mahnung jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

- (7) Kommt ein Teilnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Entgeltes nebst Kosten/Nebenkosten nicht fristgerecht nach, erfolgt eine abschließende Mahnung und Zahlungsaufforderung durch den Veranstalter. In diesem Fall hat die Zahlung innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Zahlt der Teilnehmer auch trotz Mahnung nicht sein Entgelt und die vereinbarten Kosten/Nebenkosten, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem säumigen Teilnehmer außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall steht dem betroffenen Teilnehmer kein Erstattungsanspruch/Schadensersatzanspruch für Aufwendungen zu, die dem Teilnehmer u.a. für die Vorbereitung auf den Tag der Sachsen entstanden sind.
- (8) Teilnehmer, die nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages am „Tag der Sachsen 2018“ nicht teilnehmen, haben das Entgelt für den Standplatz in voller Höhe zu zahlen. Liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, den der Teilnehmer dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen hat, besteht die Möglichkeit einer teilweisen Rückerstattung. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Fälle werden wie folgt geregelt:

- | | | |
|----|---------------------------|----------------|
| a) | Absage bis 30. Juni 2018: | 50% Erstattung |
| b) | Absage bis 31. Juli 2018: | 25% Erstattung |

§ 6

Zuweisung der Standplätze/Abbau

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung durch die Abschnittsverantwortlichen/Meilenbevollmächtigten des Veranstalters nicht bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten im Einklang gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die Medienstandorte, in deren angrenzenden Bereichen keine Standplätze vergeben werden.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Zuweisung von Standplätzen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden (u.a. nach der Gewerbeordnung und der Sächsischen Bauordnung).
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf durch die Teilnehmer weder vergrößert, vertauscht, getauscht noch zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet werden.
- (5) Der Standplatz kann frühestens ab Freitag, den 07.09.2018 in der Zeit von 03.00 Uhr bis 12.00 Uhr bezogen werden. Am Samstag, den 08.09.2018 und am Sonntag, den 09.09.2018 ist der Bezug bzw. die Belieferung der Standplätze jeweils in der Zeit von 03.00 Uhr bis 09.00 Uhr möglich. An diesen Tagen können ab 09.00 Uhr keine Fahrzeuge mehr in den Sperrkreis gelangen und haben die Fahrzeuge, die sich im Sperrkreis befinden und keine Erlaubnis hierfür haben, den Sperrkreis bis um 09.00 Uhr zu verlassen. Für die Blaulichtmeile gilt wegen der besonderen Verkehrssituation eine gesonderte Regelung, wonach ab Donnerstag, den 06.09.2018 ab 17.00 Uhr die zugewiesenen Standplätze bezogen werden können.
- (6) In Ausnahmefällen kann der Aufbau eines Standes bereits am Donnerstag, den 06.09.2018 in der Zeit vom 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Der Nutzer hat dies der Stadt bzw. dem Projektbüro rechtzeitig vorab mitzuteilen, so dass über den Antrag durch die Stadt entschieden werden kann. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn diesem Sicherheits-, verkehrstechnische und/oder organisatorische Belange entgegenstehen.

- (7) Mit Beendigung des „Tags der Sachsen 2018“ am Sonntag, den 09.09.2018 um 18.00 Uhr haben die Teilnehmer ihren Stand zu beräumen und abzubauen. Der Abbau hat bis um 24.00 Uhr zu erfolgen.

§7

Nutzung und Gestaltung

- (1) Die gewerbliche Nutzung bzw. Präsentation ist nur an dem Standplatz erlaubt, der dem Teilnehmer vom Veranstalter zugewiesen wird. Die im Rahmen der Anmeldung mitgeteilte und vom Veranstalter gestattete Art der gewerblichen Nutzung bzw. Präsentation ist vom Teilnehmer einzuhalten. Eine nachträgliche Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Diese ist gegenüber dem Veranstalter rechtzeitig geltend zu machen.
- (2) Die Teilnehmer dürfen keine Waren versteigern und keine Lose verkaufen. Jede Art von Kriegsspielzeug, pornografische Erzeugnisse sowie Dinge, die gesetzlich verboten sind bzw. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, dürfen nicht ausgestellt, angeboten oder in sonstiger Art und Weise verbreitet werden.
- (3) Informationsmaterial wie Werbeprospekte, Flugblätter/Flyer, Handzettel u.ä. zur Eigenpräsentation der Teilnehmer dürfen generell nur am Standplatz und auf Anforderung abgegeben werden. Ansonsten ist die Verteilung von Werbematerial, Flugblätter/Flyer, Handzettel u.ä. im inneren und äußeren Sperrkreis einschließlich der Parkplätze unzulässig.
- (4) Das Darstellen und die Verbreitung von verfassungsfeindlichen Inhalten sind im ganzen Festgebiet untersagt. Das Aufstellen von Plakatträgern außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden. Die Ruhezeiten sind zu beachten.
- (6) Weiterhin sind die Teilnehmer verpflichtet, an der Frontseite des Standes ein Schild mit dem Namen des Nutzers, dem Namen und Vornamen des Standverantwortlichen, dessen telefonische Erreichbarkeit sowie die Registriernummer des Standes oben links deutlich sichtbar etwa auf einer Höhe von 1,60 m anzubringen. Dieses Schild wird auch Notrufnummern für das Festgebiet enthalten. Diese werden den Teilnehmern spätestens am Aufbau tag vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- (7) Den Teilnehmern, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, ist es untersagt, Gläser/Trinkgefäße aus Glas, Teller aus Porzellan sowie Besteck aus Metall/Edelstahl zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, -bechern und -flaschen ist erlaubt.
- (8) Den Vereinen ist es grundsätzlich untersagt, Waren zu verkaufen sowie Essen und Getränke anzubieten.

§8

Sauberhaltung des Standplatzes/Abfall/Sanktionen

- (1) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen grundsätzlich selbst verantwortlich.

- (2) Wer eine Genehmigung für die Abgabe von Getränken und/ oder von Speisen erhält, hat auf eigene Kosten ausreichend Abfallbehältnisse aufzustellen. Der Abfall ist in Säcken zu sammeln und täglich unmittelbar nach Ende der Öffnungszeit für die Entsorgung bereitzustellen.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Abfallbehältern, Fahrzeugen, Standplätzen, Ständen, auf Straßen, Plätzen oder Grünanlagen abzulagern, auszugießen, wegzuwerfen oder anderweitig zu entsorgen.
- (4) Im Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 erfolgt eine Abmahnung durch den Veranstalter. Sollte es durch einen Teilnehmer zu einem wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 kommen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem Teilnehmer außerordentlich zu kündigen und diesen aus dem Festgebiet zu verweisen. In diesem Fall steht dem Teilnehmer kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Entgelte und Kosten/Nebenkosten zu. Ebenso steht dem Teilnehmer kein Anspruch auf Erstattung möglicher Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tag der Sachsen zu (z.B. Personalkosten, Mietgebühren).

§9

Ordnung und Sicherheit

- (1) Alle Teilnehmer haben die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltregelung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Veterinär- und öffentliche Baurecht sowie die Polizeiverordnung und die Marktfestsetzung der Großen Kreisstadt Torgau sind zu beachten.
- (3) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten im Festgebiet und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder beschädigt werden.
- (4) Die Aufsicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen (Abschnittsverantwortlichen/Meilenbevollmächtigten und Sicherheitspersonal) ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.
- (5) Die Teilnehmer des „Tag der Sachsen 2018“, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen bzw. die Unterlagen (z.B. Vertrag und Zugangsberechtigung) vorzulegen.
- (6) Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände stört, kann von der Teilnahme am „Tag der Sachsen 2018“ ausgeschlossen werden. Bei einer Verweisung vom „Tag der Sachsen 2018“ erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes und der Nebenkosten. Ebenso steht dem Teilnehmer kein Schadensersatzanspruch für Aufwendungen und Kosten zu, die diesem im Zusammenhang mit der Teilnahme am „Tag der Sachsen 2018“ entstanden sein könnten.
- (7) Die Teilnehmer haben ihren Stand so zu errichten, dass von diesem keine Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Insbesondere hat der Teilnehmer den Stand ordnungsgemäß zu errichten und diesen windsicher aufzustellen.
- (8) Das Mitführen, Präsentieren und das Ausstellen von Waffen jeglicher Art ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Schau- und Scheinwaffen.

§ 10 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren und Verbrauchsgegenstände. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der „Tag der Sachsen 2018“ durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Ebenso stellen die Teilnehmer die Stadt von möglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Teilnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Die Deckungssummen für Personenschäden belaufen sich mindestens auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) und für Sachschäden auf 500.000 € (fünfhunderttausend Euro). Den Nachweis des Vorhandenseins einer Haftpflichtversicherung in den entsprechenden Höhen hat der Teilnehmer zwei Wochen nach Vertragsabschluss zu führen.

Große Kreisstadt Torgau, den 02. Mai 2018



Romina Barth
Oberbürgermeisterin

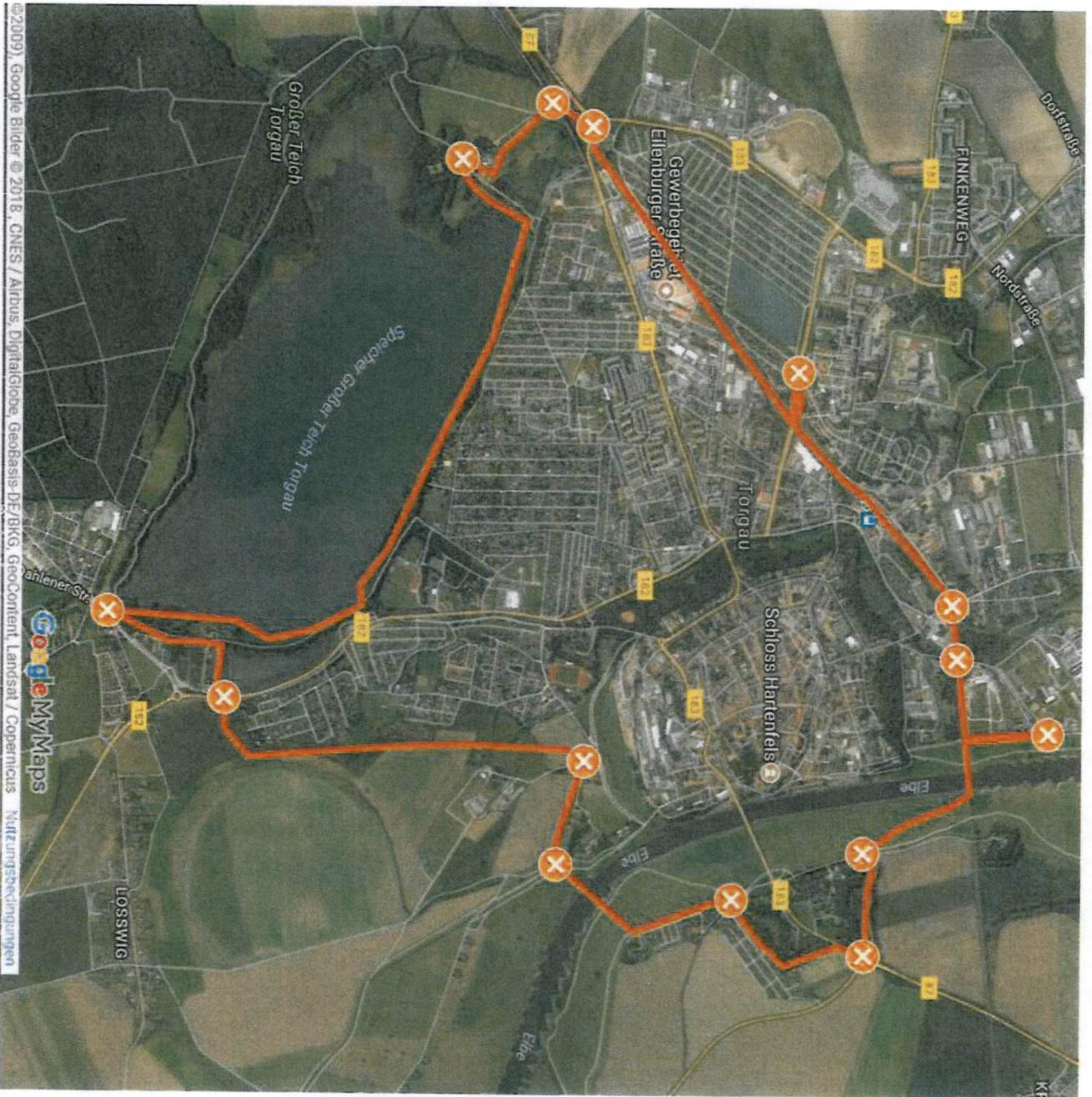
Anlage 1a/b Karten Festgebiet

Anlage 2 Entgelte für die Standplätze

Innerer Sperrkreis



Äußerer Sperrkreis



Anlage 2

zur Benutzungs- und Entgeltregelung zur Durchführung des „Tag der Sachsen 2018“ in der Großen Kreisstadt Torgau

I. Entgelt für einen Standplatz (pro m²)

	Netto-Betrag in €
Allgemeines Sortiment	45,00 €
Bauchladen	88,00 €
Gewerbepäsentation	25,00 €
Gewerbepäsentation mit Verkaufsangebot/Vertragsabschluss	38,00 €
Getränke	100,00 €
Getränke/Speisen	100,00 €
Kunst, Handwerk, Vorführungen	25,00 €
Freisitz vor stehenden Gewerbe (Pauschalen)	bis 15 m ² : 100,00 € von 16 m ² bis 50 m ² : 300,00 € ab 50 m ² : 600,00 €
Vereinspräsentation	0,00 €

II. Sonstige Kosten

Erweiterung mit Sitzgelegenheiten (Stühle/Tische/Bänke)	Netto-Betrag in €
pro m ²	25,00 €

III. Nebenkosten (pauschal für das gesamt Wochenende (Netto-Beträge))

	Speisen/Getränke/ Kleinaussteller	Sonstige Händler/ Gewerbe	Vereine
Strom			
Schuko	62,00 €	51,00 €	
16 A CEE	121,00 €	77,00 €	
32 A CEE	231,00 €	143,00 €	
63 A CEE	231,00 €	231,00 €	
Wasser			40,00 €
Zapfstelle in der Nähe	-	29,00 €	
Schlauchanschluss	94,00 €	94,00 €	
Müll	89,00 €	23,00 €	
Toiletten	22,00 €	22,00 €	
Security	61,00 €	61,00 €	